

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung des Marktes Regenstauf vom 11. Februar 2004

Vom 9. Dezember 2009

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) erlässt der Markt Regenstauf folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung des Marktes Regenstauf vom 11. Februar 2004, geändert durch Satzung vom 11. Mai 2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Grabstätte“ die Wörter „oder Urnennische“ eingefügt.
2. In § 3 wird folgender neuer Absatz 1 a eingefügt:
„(1 a) Die Gebühr für die Benutzung der Urnennische beträgt pro Jahr 59 Euro. Die einmalige Grundgebühr für das Recht zur Beschriftung der Verschlussplatte beträgt 77 Euro. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
3. In § 4 wird nach dem bisherigen Text folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Gebührenschuld für die Fundamentierung nach § 3 Abs. 1 Nrn. 5 – 8 einer Grabstätte entsteht einmalig beim Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte. Die Gebührenschuld für das Recht zur Beschriftung der Verschlussplatte einer Urnennische nach § 3 Abs. 1 a Satz 2 entsteht einmalig bei der Vergabe einer Urnennische.“
Der bisherige Text wird Absatz 1.

§ 2

Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, die durch § 1 geänderte Satzung neu bekannt zu machen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Regenstauf, 09.12.2009
Markt Regenstauf

Böhringer
1. Bürgermeister